



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

- Mit Zustellungsurkunde -

GAB Gesellschaft zur Aufbereitung
von Baustoffen mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jörn Malgowski
Am Schlangengraben 15
13597 Berlin

Aktenzeichen 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 618

Bearbeiter/in Frau Posselt
Durchwahl (0561) 106 3793
Fax (0611) 327 640 932
E-Mail michaela.posselt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 06.12.2019, 08.04.2020

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Anlage: 6. Antragsausfertigung

Datum 12.10.2020

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag der

**GAB Gesellschaft zur Aufbereitung von Baustoffen mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörn Malgowski
Am Schlangengraben 15
13597 Berlin**

wird nach **§ 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*** die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34582 Borken,
Gemarkung: Borken,
Flur: 1,
Flurstücke: 83/49, 11/108 und 83/51 (nach Flurstücksvereinigung)

die Anlage zur Annahme, Behandlung [Brechen, Klassieren, (Ab-)Sieben, Sortieren] und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zum Umschlagen von Bodenaushub und zur Herstellung von Fundationsmischgut für den Straßenbau [semimobile Kaltmischanlage] zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

** zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel/Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung umfasst:

- die Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung für teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV*-Nr. 17 03 01*) um 45.000 t/a von 75.000 t/a auf 120.000 t/a (für die Erhöhungsmenge ist keine Behandlung vorgesehen)
- die Erhöhung der Lagerkapazität für teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV*-Nr. 17 03 01*) um 5.000 t von 25.000 t auf 30.000 t
- die Erhöhung der Lagerkapazität für die nicht gefährlichen Abfälle der Abfallgruppe Beton, Ziegel, Asphalt teerfrei (AVV*-Nr. 17 01 01, 17 01 02 und 17 03 02) um 1.000 t von 4.000 t auf 5.000 t

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatz an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 227.000 t/a**
[davon 129.000 t/a gefährliche Abfälle und 98.000 t/a nicht gefährliche Abfälle]
- **Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 127.000 t/a**
[davon 79.000 t/a gefährliche Abfälle und 48.000 t/a nicht gefährliche Abfälle]
- **Zeitweiliges Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von max. 46.035 t**
[davon 30.500 t gefährliche Abfälle und 15.535 t nicht gefährliche Abfälle]

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von gefährlichen Abfällen** von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(Hauptanlage)

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur sonstigen Behandlung** mit einer Durchsatzkapazität **von nicht gefährlichen Abfällen** von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

=> **Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

=> **Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr wird auf 2.500,00 Euro (Mindestgebühr) festgesetzt. Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit der Gebühr abgegolten (*siehe Begründung unter VII. Nr. 8*).

Der Betrag in Höhe von **2.500,00 Euro** ist **bis zum 15.11.2020** unter Angabe der **Referenznummer: 32109042000368** auf das Konto des HCC - RP Kassel (**IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX**) zu überweisen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG* ein.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV*).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der GAB Gesellschaft zur Aufbereitung von Baustoffen mbH, Am Schlangengraben 15, 13597 Berlin, vom 06.12.2019, hier eingegangen am 09.12.2019, in Form der Änderungen und Ergänzungen vom 08.04.2020, hier eingegangen am 14.04.2020, eingereicht durch die FF-Abfallmanagement GmbH, Frau Dipl.-Ing. Dagmar Fröhlich, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22

Kapitel	Bezeichnung	Seite
Kapitel 1	Antrag Formular 1/1 Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung Formular 1/1.4: Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand	1-1 bis 1-5 1-6 1-7 1-8
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-2
Kapitel 3	Kurzbeschreibung der geplanten Änderung	3-1 bis 3-3
Kapitel 4	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
Kapitel 5	Standort und Umgebung der Anlage Beschreibung Google - Luftbild Auszug Bebauungsplan Liegenschaftskataster	5-1 5-2 5-3 5-4
Kapitel 6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung 6.1 Beschreibung der vorhandenen Anlage 6.2 Beschreibung der geplanten Änderung 6.3 Ablaufdiagramm Übersichts-, Werk- und Lageplan M 1:500	6-1 bis 6-2 6-2 bis 6-5 6-6
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Beschreibung Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen Formular 7/6: Stoffdaten	7-1 bis 7-2 7-3 bis 7-4 7-5 7-6 7-7
Kapitel 8	Luftreinhaltung Beschreibung Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Staubimmissionsprognose vom 07.04.2020 (nur in Exemplar 2 und 6): Textteil Anhang Nachforderungen zur Staubprognose (grafische Auswertungen) auf Anforderung des HLNUG vom 18.03.2020 Email Gutachter Herr Proft - Dez. 33.1 Frau Sinnen vom 26.03.2020	8-1 8-2 bis 8-9 75 Seiten 173 Seiten 13 Seiten 2 Seiten
Kapitel 9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung Beschreibung	9-1
Kapitel 10	Abwasserentsorgung Beschreibung	10-1
Kapitel 11	Abfallentsorgungsanlagen Beschreibung Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen Lagermenge und Entsorgungskosten	11-1 11-2 11-3

Kapitel	Bezeichnung	Seite
Kapitel 12	Abwärmenutzung Beschreibung	12-1
Kapitel 13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen Beschreibung Schallimmissionsprognose vom 11.11.2019: Textteil Anhang	13-1 27 Seiten 13 Seiten
Kapitel 14	Anlagensicherheit Beschreibung	14-1
Kapitel 15	Arbeitsschutz Beschreibung	15-1
Kapitel 16	Brandschutz Beschreibung	16-1
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 63 WHG) Beschreibung	17-1
Kapitel 18	Bauantrag / Bauvorlagen Beschreibung	18-1
Kapitel 19	Unterlagen für sonstige Konzessionen Beschreibung	19-1
Kapitel 20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Beschreibung	20-1
Kapitel 21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Beschreibung	21-1
Kapitel 22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (endgültige Version von 09/2020) Beschreibung Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Übersichtsplan AZB mit Darstellung Kraftstoff-Abfüllplatz (bauartzugelassen) Datenblatt des gewählten Systems (Kraftstoff-Abfüllplatz KAP GIRO der Seppeler Behälter Rietberg) Sicherheitsdatenblätter – SDB - HeidelbergCement - Total Dieselkraftstoff - Total Adblue - Alpine C11 Kühlerfrostschutz - TDTO SAE 30 Getriebeöl - BP Energol Hydrauliköl - BP-Vanellus Motorenöl - Wocken Rostlöserspray - Förch Rostlöser - Wocken Bremsenreiniger	22-1 22-2 bis 22-5 22-6 2 Seiten 20 Seiten 18 Seiten 12 Seiten 9 Seiten 7 Seiten 11 Seiten 12 Seiten 12 Seiten 21 Seiten 12 Seiten

- Email der FF-Abfallmanagement GmbH, Frau Dipl.-Ing. Dagmar Fröhlich, vom 09.09.2020 mit abgestimmter Version des Kapitels 22 (Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser für IE-Anlagen)

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1** Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2** Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3** Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

Die **Auflagen zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht** werden aufgrund der notwendigen Ergänzungen und Änderungen und der Anpassung an den Stand der Technik unter Nr. 5 neu gefasst.

- 1.4** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.5** Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

- 1.6** Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte und verantwortliche Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

- 1.7** Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG* bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

- 1.8** Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist im Betriebstagebuch (vgl. Nr. 5.13) zu dokumentieren.

- 1.9** Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG* für IE-Anlagen sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz) vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

- 1.10** Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.11** Die **Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand** ist mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Sicherheitsleistung

- 2.1** Der Betreiber hat bis spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Bescheides eine **unbefristete Sicherheit in Höhe von 1.676.872,50 €** zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Urkunden/Nachweise sind mir vorzulegen. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

- 2.2** Ein Betreiberwechsel ist mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehende Nebenbestimmung gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass mir die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

3. Auflagen zur Wasserwirtschaft und zum Boden- und Grundwasserschutz

Eigenverbrauchstankstelle zur Betankung der mobilen Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge (Radlader, Bagger, etc.) und des Lagerbehälters für Diesel

- 3.1** Die Betankung der mobilen Arbeitsmaschinen muss auf der bauartzugelassenen Betankungsplattform erfolgen. Gleiches gilt für die Betankung des Lagerbehälters für Diesel.
- 3.2** Die Betankungsplattform muss den Wirkbereich absichern und daher mindestens eine Größe von 2,50 m x 5,00 m haben.
- Wirkbereich beim Betanken der Fahrzeuge und Maschinen: horizontale (Kreis-) Fläche, die sich aus der maximalen Schlauchlänge einschließlich der Zapfpistole zuzüglich einem Sicherheitszuschlag von 1 m ergibt,
 - Wirkbereich beim Befüllen des Lagerbehälters: waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankkraftwagen und der Anschlussarmatur des Lagerbehälters zuzüglich einem Sicherheitszuschlag von 2,5 m nach allen Seiten des Schlauches und um die Anschlüsse.
- 3.3** Der Lagerbehälter darf nur unter Verwendung einer ASS (Abfüll-Schlauchsicherung) und nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden. Tankeinfüllstutzen sind mit „Befüllung nur mit ASS“ zu kennzeichnen.

- 3.4 Das Befüllen des Lagerbehälters darf nur über fest angeschlossene Rohre oder Schläuche mit festen Leitungsanschlüssen erfolgen.
- 3.5 Kraftstoffführende Leitungen, die außerhalb der Abfüllfläche zum Lagerbehälter geführt werden, müssen doppelwandig mit Leckanzeige ausgeführt werden.
- 3.6 Zum Befüllen der Fahrzeugbehälter müssen Zapfventile verwendet werden, die vor vollständiger Füllung des zu befüllenden Behälters selbsttätig schließen (selbsttätig schließende Zapfventile). Ein selbsttätiges Schließen des Zapfventils muss auch dann erfolgen, wenn das Zapfventil aus dem Füllstutzen des zu befüllenden Fahrzeugtanks herausfällt.
- 3.7 Die Betankung darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen.
- 3.8 Alle Teile der Eigenverbrauchstankstelle müssen über bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügen. Als technische Regel ist insbesondere die TRwS 781 zu beachten.
- 3.9 Es ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV* an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Betankung der nicht mobilen Anlagen (Generatoren, Brech- und Klassieranlagen)

- 3.10 Die Betankung der nicht mobilen Anlagen darf ausschließlich auf asphaltierten Flächen im Vollschlauchsystem mit einem maximalen Volumenstrom von 50 l/min und mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 150 l erfolgen.
- 3.11 Das Auffangvolumen ist durch eine geeignete Auffangwanne sicherzustellen. Die Auffangwanne muss über einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Geeignet sind auch Auffangwannen die nach der Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (StawaR) gefertigt sind.
- 3.12 Die Auffangwanne muss den Wirkungsbereich des Abfüllvorgangs zuverlässig absichern.
- 3.13 Zum Befüllen der Maschinentanks müssen Zapfventile verwendet werden, die vor vollständiger Füllung des zu befüllenden Behälters selbsttätig schließen (selbsttätig schließende Zapfventile). Ein selbsttätiges Schließen des Zapfventils muss auch dann erfolgen, wenn das Zapfventil aus dem Füllstutzen des zu befüllenden Fahrzeugtanks herausfällt.
- 3.14 Straßentankwagen müssen über eine GGVSE/ADR-Zulassung verfügen.
- 3.15 Der Straßentankwagen ist gegen Wegrollen zu sichern.
- 3.16 Die Betankung darf nur unter Aufsicht und von eingewiesenem Personal erfolgen.

- 3.17** Es sind ausreichende Mengen an Bindemitteln vorzuhalten, ausgetretener Kraftstoff ist sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.18** Für die Betankung der nicht mobilen Anlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Allgemeine Anforderungen

- 3.19** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV*). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG*).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV* genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 792 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

- 3.20** Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG* erwiesen ist. § 41 AwSV* bleibt unberührt.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze müssen über den jeweils erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Die Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) bzw. in europäisch technischen Zulassungen (ETA) sind zu beachten, insbesondere deren Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

- 3.21** Die bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde – bei prüfpflichtigen Anlagen auch dem Sachverständigen – auf Nachfrage vorzulegen.
- 3.22** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV* errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV* erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- 3.23** Die Umsetzung aller o. g. Anforderungen ist **rechtzeitig vor dem nächsten Betankungsvorgang** durch einen AwSV*-Sachverständigen überprüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5, umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Mit Bestätigung durch den AwSV*-Sachverständigen sind die wasserrechtlichen Anforderungen an bestehende oberirdische AwSV*-Anlagen als übererfüllt anzusehen („AwSV-Plus-Standard“) und auf eine Untersuchung des Bodens und des Grundwassers im Rahmen eines Ausgangszustandsberichts (AZB) kann verzichtet werden.

- 3.24** Der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen ist wiederkehrend, unabhängig der wasserrechtlichen Prüfpflichten, vom Sachverständigen zu begutachten und zu dokumentieren.

4. Auflage zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik

- 4.1** Die Gefährdungsbeurteilungen sowie die vorhandenen Betriebsanweisungen sind regelmäßig hinsichtlich möglicher zusätzlicher Gefährdungen (hier beispielsweise: die Erhöhung der Lagerkapazität) auf den neuesten Stand zu bringen/zu halten.

Die Wirksamkeit der in den Gefährdungsbeurteilungen festgelegten Schutzmaßnahmen bedarf ebenfalls einer regelmäßigen Überprüfung/Beurteilung.

Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ist im Betriebshandbuch (vgl. Nr. 5.12) zu dokumentieren.

Gleiches gilt für die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV*) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV*). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen die Rangfolge der Schutzmaßnahmen einzuhalten ist, d. h. es müssen erst technische, dann organisatorische Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für die Beschäftigten getroffen werden, bevor zum Beispiel persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt wird. Auch diese Vorgehensweise ist zu dokumentieren.

5. Auflagen zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht

Zulassung und Annahme von Abfällen

5.1 Zugelassene Abfallarten

In der Anlage dürfen folgende Abfälle unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der AVV* angenommen, gemäß Kapitel 11 der Antragsunterlagen zeitweilig gelagert und teilweise behandelt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft / Bemerkung
17 01 01	Beton	Beton, einschließlich Betonschwellen (1) (bis LAGA-Zuordnungswert Z 2)
17 01 02	Ziegel	Ziegel (1) (bis LAGA-Zuordnungswert Z 2)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft / Bemerkung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Gemische aus Beton, belastet
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Asphalt teerhaltig
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Asphalt mit geringen Pechanteilen (< 400 mg/kg PAK, < 50 mg/kg Benzo(a)pyren)
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Boden belastet (2)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (2) (bis LAGA-Zuordnungswert Z 2)
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Gleisschotter belastet (bis LAGA Zuordnungswert Z 4)
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Gleisschotter unbelastet (bis LAGA-Zuordnungswert Z 2)

Definitionen:

* gefährlicher Abfall

(1) Abbruchmaterial mit nur geringen Fremdbestandteilen an nicht-mineralischen Stoffen von weniger als 5 Vol.-%

(2) Boden mit nur geringen Fremdbestandteilen an mineralischen Stoffen von weniger als 10 Vol.-%

5.2 Allgemeine Anforderungen an die Annahme von Abfällen

Die Annahme aller am Anlagenstandort angelieferten Abfälle ist im Register / Betriebstagebuch unter Angaben zur Herkunft, zur Menge, zur Abfallart mit Bezeichnung und Schlüssel sowie ggf. zur Qualität (hier z. B. Zuordnungswerte nach LAGA-M 20*) festzuhalten (vgl. Nr. 5.13 und Hinweis Nr. 2.2).

5.3 Eingangskontrolle

Für jede einzelne Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls in BE 1 (Rohmaterialeingang/ Fahrzeugwaage) vorzunehmen. Dabei handelt es sich um die Feststellung, ob das Material mit der Deklaration des Abfallerzeugers übereinstimmt.

Besteht bereits bei der Übergabe / Annahme auf Grund der Herkunft des Abfalls oder der organoleptischen Wahrnehmung (optisch und geruchlich) der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration der Abfälle oder werden nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt (Nachweise, Analytik), so ist die Annahme der Abfälle zu verweigern.

Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Abfalleinstufung dürfen die bereits angenommenen Abfälle bis zur endgültigen Freigabe oder Zurückweisung nur in der dafür ausgezeichneten Betriebseinheit BE 4 (Halle) gelagert werden.

Darüber hinaus sind die angelieferten Abfälle beim Abkippen auf den dafür vorgesehenen Betriebseinheiten auf organoleptische Auffälligkeiten zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung des angelieferten Materials den Angaben des Abfallerzeugers/Transporteurs entspricht.

Wird erst hierbei eine Verunreinigung des angelieferten Materials (z. B. durch unzulässige Ablagerungen oder Beimengungen Dritter) festgestellt, ist das Material unverzüglich wieder vollständig aufzunehmen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Ergebnisse der Materialkontrollen bzw. die Zurückweisungen von Abfällen sind **im Betriebstagebuch** festzuhalten (vgl. Ziffer 5.13).

5.4 Fehlwürfe

Nach dem Abkippvorgang sind evtl. Fehlwürfe, wie Fremdstoffe bzw. Abfälle zur Beseitigung, die eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung in der Anlage verhindern, auszusondern. Die aussortierten Materialien sind ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

5.5 Besondere Anforderungen an die Annahme von Bauschutt, Asphalt und Bodenaushub

Bei der Annahme von **Bauschutt** gelten die maximalen Zuordnungswerte sowie die sonstigen Anforderungen der LAGA-M 20* (Bauschutt, Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6) bzw. des hessischen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für die abfallrechtliche Einstufung von **Boden** sind die Maßgaben und Zuordnungswerte Boden des hessischen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die abfallrechtliche Einstufung von **Straßenaufbruch** sind die Maßgaben und Zuordnungswerte Boden des hessischen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Annahmekriterien der LAGA für nicht gefährliche Abfälle gelten ohne Analytik bzw. bei einer Anlieferung von Kleinmengen < 20 m³ je Abfallschlüssel und Anfallstelle unter folgenden Voraussetzungen als eingehalten:

- Herkunft und vorherige Verwendung des Materials sind bekannt und ergeben auf Grund der ehemaligen Nutzung keine Anhaltspunkte auf schädliche Verunreinigungen, wie z. B.:
 - natürlich anstehender Boden in Außengebieten,
 - Aushub/Abbruch nicht gewerblich, industriell oder militärisch genutzter Grundstücke,
 - Boden ohne Belastungen durch anthropogene Einflüsse (z. B. Schadensfälle, Altlasten),
 - Abbruchmaterialien von Gebäuden aus Wohngebieten.
- Das Abbruchmaterial wurde im kontrollierten Rückbau gewonnen.
- Das Abbruchmaterial ist frei von schadstoffhaltigen Baumaterialien (z. B. asbesthaltige oder PCB-haltige Baustoffe).

- Das Abbruchmaterial enthält nur geringe Fremdbestandteile nicht-mineralischer Stoffe von weniger als 5 Vol.-%.
- Der Boden enthält nur geringe Fremdbestandteile mineralischer Stoffe von weniger als 10 Vol.-%.

Insbesondere ist für Bauschutt folgende Bedingung einzuhalten:

Bauschutt muss frei sein von asbest- und mineralfaserhaltigen Stoffen.

Zum Nachweis, dass die v.g. Bedingungen bei der Annahme der entsprechenden Abfallarten erfüllt sind, hat der Abfallerzeuger / Transporteur folgende Angaben zu machen:

- Abfallschlüssel und -bezeichnung (gemäß AVV*)
- Menge der Abfälle (Angabe in Tonnen)
- Qualität der Abfälle (gemäß Zuordnungswerten nach LAGA-M 20*)
- Anfallstelle der Abfälle (Anschrift der Baustelle bzw. des Bauherrn/Abfallerzeugers)
- Herkunft der Abfälle (Abbruch-, Straßenbaumaßnahme, sonstige Baumaßnahme)
- vorherige Verwendung des Materials (Beschreibung der ehemaligen Nutzung)
- Erklärung zur Schadstofffreiheit (kein Asbest, PCB, gefährlicher Anstrich u. Ä.)
- Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen (soweit vorhanden)

Die übrigen Forderungen zur Datenerfassung (vgl. Ziffer 5.13) bleiben hiervon **unberührt**.

Werden die v.g. Bedingungen nicht erfüllt bzw. fehlen einzelne Angaben - insbesondere zu Herkunft und vorheriger Verwendung des angelieferten Materials - oder besteht der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen bzw. kann Bauschutt/Bodenaushub nicht eindeutig als Z 2-Material klassifiziert werden, ist die Einhaltung der Annahmekriterien durch analytische Untersuchungen auf die betreffenden Parameter und Zuordnungswerte gemäß LAGA-M 20* bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ nachzuweisen.

5.6 Anforderungen an die Annahme und den Umgang mit Gleisschotter

Gleisschotter (AVV*-Nr. 17 05 08 und 17 05 07*) darf erst dann als Inputmaterial in die Anlage gelangen, wenn er nachweislich nach den Probenahme- und Einstufungskriterien der DB Netz AG, beschrieben in der Richtlinie 880.4010 „*Bautechnik; Verwertung von Altschotter*“, in der jeweils gültigen Fassung, analytisch untersucht wurde.

Dabei dürfen die Zuordnungswerte Z4 nach Tabelle II.1.1-1 des LAGA-M 20* (Zuordnungswerte Deponieklasse II nach DepV*) nicht überschritten werden.

Zusätzlich ist die Feinfraktion des Gleisschotters (< 22,4 mm) auf alle im Bereich der jeweiligen Abfallanfallstelle in der Vergangenheit eingesetzten Herbizide mit hoher Beständigkeit und ihre relevanten Abbauprodukte zu untersuchen.

Nachstehend sind solche Herbizide und relevante Abbauprodukte aufgeführt, die von der Deutschen Bahn in der Vergangenheit eingesetzt wurden:

AMPA	Dalapon	Bromazil	Ethidimuron
Atrazin	MCPA	Desethylatrazin	Picloram
Simazin	Triclopyr	Diuron	Flumioxazin
Dimefuron	Amitrol	Hexazinon	Glyphosat(-trimesium)

Im Falle der Entsorgung auf Deponien der Klasse II gemäß DepV* darf Gleisschotter nur eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der mobilisierbare Gesamtgehalt an Herbiziden und ihrer relevanten Abbauprodukte keinen höheren Wert als 20 µg/l aufweist.

Da die Zuordnungswerte Z4 des LAGA-M 20* den Zuordnungswerten der Depo-
nieklasse II entsprechen, ist der vorgenannte Wert von $\leq 20 \mu\text{g/l}$ für den mobili-
sierbaren Anteil an Herbiziden und ihrer relevanten Abbauprodukte für Gleisschot-
ter in der Fraktion $< 22,4 \text{ mm}$ im Anlageninput einzuhalten.

Für den Anlagenoutput an Gleisschotter gelten darüber hinaus für den Gesamt-
gehalt an Herbiziden in der Fraktion $< 22,4 \text{ mm}$ bezüglich der jeweiligen Einbau-
klassen gemäß LAGA-M 20* folgende Grenzwerte:

Z 1.1 $\leq 0,5 \mu\text{g/l}$ Z 2 $\leq 3,0 \mu\text{g/l}$
Z 1.2 $\leq 1,5 \mu\text{g/l}$ Z 3 $\leq 10 \mu\text{g/l}$

Ein Hochrechnen der in der Fraktion $< 22,4 \text{ mm}$ ermittelten Analyseergebnisse
auf die Gesamtschotterprobe ist nur dann zulässig, wenn die Gesamtfraktion der-
selben Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt wird. Bei beabsichtigter getrennter
Entsorgung der Feinfraktion ist eine solche Hochrechnung unzulässig.

Erfolgt die Beprobung des Gleisschotters vor Ort, hat die Probenahme und Pro-
benaufbereitung ebenfalls nach den Vorgaben der Richtlinie 880.4010 der DB
Netz AG „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ in der jeweils gültigen Fassung,
zu erfolgen.

Eine Beprobung von Gleisschotter außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie
880.4010 der DB Netz AG hat nach den hierfür geltenden Vorgaben der LAGA-
Richtlinie PN 98 „*Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und
biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung
von Abfällen*“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 23 vom
09.06.2003, S. 2288 ff) zu erfolgen.

Die Eluatherstellung zur Bestimmung der Gesamtherbizidgehalte ist nach Nr. 3.2
des Anhangs 4 der DepV* (DIN EN 12457-4, Ausgabe Januar 2003) durchzuführen.

Die analytischen Untersuchungen auf Gesamtherbizidbelastungen sind nach DIN
38407-22 (Glyphosat, AMPA), DIN 38407-12 (Atrazin, Bromacil, Desethylatrazin,
Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Hexazinon, Simazin) oder gleichwertigen Verfah-
ren durchzuführen.

Mit der Beprobung und Untersuchung des Gleisschotters sind hierfür geeignete, qualifizierte Ingenieurbüros bzw. Untersuchungslabors zu beauftragen. Von diesen sind jeweils Probenahmeprotokolle nach den hierfür einschlägigen Vorgaben der LAGA-Richtlinie PN 98 und der Richtlinie Nr. 880.4010 „*Bautechnik; Verwertung von Altschotter*“ der DB Netz AG anzufertigen und den Analyseberichten beizufügen.

Vom Anlagenbetreiber ist für den Anlageninput und -output von Gleisschotter ein lückenloser analytischer Nachweis der Gesamtherbizidbelastungen der jeweiligen Fraktionen < 22,4 mm zu führen. Die Analyseberichte mit den zugehörigen Probenahmeprotokollen sind dergestalt in das Betriebstagebuch (*vgl. Ziffer 5.13*) einzustellen, dass sie eindeutig im Input den jeweiligen Herkunftsorten und im Output den jeweiligen Entsorgungswegen zuzuordnen sind.

Der als belastet einzustufende Gleisschotter ist unverzüglich nach Anlieferung der Klassieranlage (Siebanlage für Bahnschotter) zur Absiebung des Feinkorns zuzuführen.

Das abgesiebte belastete Feinkorn ist anschließend umgehend auf die zur Zwischenlagerung vorgesehene Halle (BE 4) zu verbringen.

Für den bereits bei der Anlieferung bzw. nach Vorabsiebung gewonnenen unbelasteten Gleisschotter ist für den Fall, dass das Material nicht direkt der Brech- und Klassieranlage aufgegeben wird, eine zusätzliche Lagerfläche zur Zwischenlagerung im Bereich der Inputhalden (Rohmaterialfreilager) auszuweisen.

Lagerung und Behandlung von Abfällen

5.7 Zulässige maximale Lager-, Durchsatz-, und Behandlungsmengen

In der Anlage dürfen die nachfolgend genannten Lager-, Durchsatz-, und Behandlungsmengen nicht überschritten werden:

Abfälle	max. Lagermenge (t)	max. Durchsatzmengen (t/a)	max. Behandlungsmengen (t/a)
17 01 01 Beton 17 01 02 Ziegel 17 03 02 Asphalt		0 bis 30.000 0 bis 30.000 0 bis 30.000	0 bis 30.000 0 bis 30.000 0 bis 30.000
Gesamt aus 17 01 01,17 01 02,17 03 02	max. 5.000	max. 30.000	max. 30.000
17 01 06* Gemische (Bauschutt) 17 03 01* teerhaltiger Straßenaufbruch 17 05 07* Gleisschotter (gefährlich)	max. 30.500	0 bis 2.000 0 bis 120.000	0 bis 2.000 0 bis 75.000
17 05 08 Gleisschotter	max. 10.500	0 bis 68.000	0 bis 68.000
Gesamt aus 17 01 06*,17 03 01*,17 05 07*, 17 05 08	max. 41.000	max. 142.000	max. 97.000

Abfälle	max. Lagermenge (t)	max. Durchsatzmengen (t/a)	max. Behandlungsmenge (t/a)
17 05 03* Boden, Steine (gefährlich) 17 05 04 Boden, Steine Gesamt aus 17 05 03*,17 05 04	<i>nur Umschlag!</i>	0 bis 5.000 0 bis 50.000 max. 55.000	
Schrott im Output: 17 04 05 Eisen und Stahl 19 12 02 Eisenmetalle Sortierreste im Output: 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle 19 12 12 sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	max. 30 max. 5		
Summe Abfälle	max. 46.035	max. 227.000	max. 127.000

5.8 Einhaltung der Mengenbeschränkungen

Eine Überschreitung der vorstehenden Mengenbeschränkungen ist unzulässig und ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eine kontinuierliche Überwachung anhand des Registers und ggf. durch eine Kennzeichnung und Begrenzung der Lagerflächen bzw. -behältnisse) sicherzustellen.

5.9 Bodenaushub

Auf dem Betriebsgelände darf kein Bodenaushub gelagert werden. Er ist nach der Verladung/dem Umschlag von Bahnwaggons in LKW's zu verladen und ohne weitere offene Zwischenlagerung zum Abtransport bereitzustellen.

Güteüberwachung für Bauschutt, Asphalt

5.10 Güteüberwachung

Für die Abfälle, die vom Anlagenstandort als aufbereitete Recyclingbaustoffe bzw. -materialien abgehen, ist eine **Güteüberwachung** durch eine Eigenüberwachung und einer Fremdüberwachung analog **LAGA-M 20* (Kap. 1.4.4)** sicherzustellen und zu dokumentieren.

Eigenüberwachung

Die **Eigenüberwachung** wird in Abweichung von LAGA-M 20* zunächst ausschließlich auf die Untersuchung der **Parameter Aussehen, Farbe und Geruch im Feststoff** für die angelieferten Abfälle **im Rahmen der Eingangskontrolle** beschränkt. Eine Erweiterung des Überwachungsumfanges bleibt vorbehalten. Die Ergebnisse der Materialprüfungen sind **im Betriebstagebuch** festzuhalten.

Fremdüberwachung

Mit der **Fremdüberwachung** ist ein anerkanntes fachkundiges **Büro** zu beauftragen. Die Untersuchung der vg. Recyclingbaustoffe bzw. -materialien ist **im Regelfall vierteljährlich** durchzuführen.

Im Fall, dass für Bauschutt oder Asphalt **keine erneute Aufbereitung** stattfindet, **kann die Untersuchungshäufigkeit entsprechend angepasst werden**. Dabei sollte der Untersuchungsrhythmus so gewählt werden, dass **für Bauschutt bzw. Asphalt 1 x je Aufbereitungszyklus** eine Analytik erfolgt.

Ergänzend zu den Vorgaben der LAGA-M 20* ist der aus Betonschwellen hergestellte Recyclingbaustoff analog der Vorgehensweise beim Gleisschotter (vgl. Ziffer 5.6) auf Herbizide zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind **im Betriebstagebuch** festzuhalten.

Allgemeine Anforderungen zur Abgabe von Abfällen

- 5.11 Alle** am Anlagenstandort anfallenden **Abfälle** (einschl. ausgesonderte Fremdstoffe, wie Holz, Metalle, Siedlungsabfälle, sonstige verbrauchte Materialien oder Betriebsmittel usw.) sind in Eigenverantwortung durch den Betreiber **entsprechend der AVV* einzustufen**.

Die Abgabe **aller** am Anlagenstandort anfallenden Abfälle (**auch RC-Material**) ist **im Betriebstagebuch** unter Angaben zum Verbleib, zur Menge, zur Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüssel) sowie zur Qualität (hier z. B. Zuordnungswerte nach LAGA-M 20*) festzuhalten.

Die Forderungen zur Nachweisführung bleiben hiervon **unberührt**.

Anforderungen an die Betriebsdokumentation

5.12 Betriebshandbuch

Der Betreiber hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Folgende Festlegungen sind aufzunehmen:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche für das Personal
- Betriebsanleitungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile / Aggregate
- anlagenbezogene Vorgaben, z. B. zu regelmäßigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- stoffbezogene Vorgaben, z. B. zu Eingangskontrolle, Abfalltrennung, Probenahme, Analytik
- Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen, z. B. bei Notfällen, Stillstand der Anlage
- Vorgaben und Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Informations-, Dokumentations- u. Aufbewahrungspflichten, hier insbesondere zum Führen des Betriebstagebuches und zu Mitteilungen gegenüber den Überwachungsbehörden

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf fortzuschreiben und den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5.13 Betriebstagebuch

Neben dem nach § 49 KrWG* i.V. m. § 24 NachwV* zu führenden Register (s. Hinweise zur Abfallwirtschaft unter Ziffer 2.2) hat der Betreiber ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- das Ergebnis der Eingangskontrolle einer jeden Anlieferung
- Auffälligkeiten und Zurückweisungen von Abfallanlieferungen mit Ursache
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Analyseergebnisse, Eigen und Fremdüberwachung)
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, wesentliche Reparaturarbeiten
- Datum, Art und Häufigkeit der Reinigung der Flächen und Fahrwege
- Einsatzzeiten der Brech- und Mischanlage (Datum, Dauer) auf den dafür vorgesehenen Betriebseinheiten
- Datum der Unterrichtung/Unterweisung des Bedienungspersonals

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person im Sinne von § 58 KrWG* bzw. § 52 b BImSchG*) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann auch zusammen mit dem Register mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

5.14 Lagerbestand

Der Lagerbestand der Abfälle ist für alle Lagerbereiche schriftlich oder mittels elektronischer Datenverarbeitung täglich zu dokumentieren. Die Lagerdokumentation muss für die Überwachungsbehörde vor Ort auf der Anlage jederzeit einsehbar sein.

5.15 Jahresübersicht

Der Betreiber hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über die unter den vorstehenden Ziffern geforderte Datenerfassung eine Jahresübersicht zu erstellen.

In einem Jahresbericht sind bezogen auf ein Kalenderjahr folgende Daten zu erfassen:

- die Menge der einzelnen angelieferten Abfallarten geordnet nach den in der AVV* genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen (tabellarisch)
- die Gesamtmenge aller angenommenen Abfälle eines Jahres
- die Menge der abgegebenen Abfälle unter Angabe der in der Anlage zur AVV* genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen (tabellarisch) sowie der Verwertungsanlagen
- die Gesamtmenge aller abgegebenen Abfälle eines Jahres

Der Jahresbericht ist jeweils spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft unaufgefordert vorzulegen.

5.16 Amtliche Kennnummern

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachweisführung hat der Betreiber für den betreffenden **Anlagenstandort** gemäß § 28 NachwV* folgende bereits erteilte behördliche Nummern zu beachten:

Erzeugernummer: F76E07220 in der Eigenschaft als Abfallerzeuger

Entsorgernummer: F76V10020 in der Eigenschaft als Abfallentsorger

6. Auflagen zum Immissionsschutz

Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen

- 6.1** Die Fahrwege sind durch regelmäßiges Abkehren mit einer Kehrmaschine sauber zu halten. Durch eine fest installierte Bedüsungseinrichtung sind die Fahrwege außerdem zu befeuchten.
- 6.2** Es ist eine stationäre Befeuchtung während der Behandlung, an den Übergabestellen und in der Lagerhalle vorzusehen.
- 6.3** Die Freifallhöhe beim Abwurfvorgang durch anliefernde LKW bzw. im Einsatz befindliche Radlader oder Bagger ist auf max. 1 m Höhe zu begrenzen.
- 6.4** Die Freifallhöhe beim Abwurfvorgang bei Bahnentladung ist auf max. 1,5 m Höhe zu begrenzen.
- 6.5** Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich über die Einhaltung dieser Maßnahmen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisungen ist im Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 5.13) festzuhalten.

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 7.1** Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 7.2** Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG* ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 7.3** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).
- 7.4** Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist.
- 7.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 7.6** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er mir dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG*). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG* ergebenden Pflichten beizufügen.

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	03.06.2020 (GVBl. I S. 378)
HStrG	Hessisches Straßengesetz	08.06.2003 (GVBl. I S. 166)	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)
HvwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. I S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LAGA M 20	Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“	Stand: 05.11.2004	
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
TRwS 781	Arbeitsblatt DWA-A 781 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Tankstellen für Kraftfahrzeuge	Stand: Dezember 2018	
TRwS 786	Arbeitsblatt DWA-A 786 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen	Stand: Oktober 2005	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	10.12.2019 (GVBl. I S. 386)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

1.2 Soweit in den vorstehenden Nebenbestimmungen von der „Inbetriebnahme der Anlage“ die Rede ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage bzw. Anlagenteile handelt.

2. Hinweise zur Abfallwirtschaft

2.1 Nachweisverordnung

Bei der Annahme und Abgabe von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV*) zu beachten und einzuhalten.

2.2 Registerführung

Nach § 24 Abs. 4, 5 und 6 NachwV* sind folgende Angaben im Register zu erfassen:

- Abfallschlüssel / Qualität (Zuordnung nach LAGA M 20*) der Abfallanlieferung/-abgabe
- Name des Anlieferers
- Anfallstelle (Adresse) / Herkunft der Abfälle
- Erzeugernummer des Anlieferers
- Datum und Menge der angenommenen und abgegebenen Abfallmengen
- Name des Abholers

Das Register ist gemäß § 25 Abs. 1 NachwV* drei Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.3 **Gewerbeabfälle**

Bei der Annahme und Behandlung von Abfällen gewerblicher Herkunft (Gewerbeabfälle) sind die Vorgaben und Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV*) zu beachten.

2.4 **Grenzwerte Gesamtherbizidbelastung**

Im Falle einer Änderung der Sach- und Rechtslage behält sich die Genehmigungsbehörde eine Anpassung der vorstehend genannten Grenzwerte und Untersuchungsparameter für die Gesamtherbizidbelastungen des Gleisschotters vor.

VII. Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZustVO* das Regierungspräsidium Kassel.

2. **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt.

- **Betriebseinheit 1:** Rohmaterialeingang
[Kontrolle und Erfassung der Eingangsmaterialien]
- **Betriebseinheit 2:** Rohmaterialfreilager
[Lagerung von unbelastetem Material bis zur Aufbereitung]
- **Betriebseinheit 3:** Entladung Bahnwaggons
[Entladebereich für Waggonanlieferung auf LKW]
- **Betriebseinheit 4:** Halle
[Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch, etc.]
- **Betriebseinheit 5:** Klassieranlage
[Absiebung von Gleis-/Altschotter]
- **Betriebseinheit 6:** Brech- und Klassieranlage für unbelastetes Material
[Brechen und Klassieren von unbelasteten Materialien; kommt nicht zusammen mit BE 7 zum Einsatz]
- **Betriebseinheit 7:** Brech- und Klassieranlage für belastetes Material
[Brechen und Klassieren von belasteten Materialien; kommt nicht zusammen mit BE 6 zum Einsatz]

- Betriebseinheit 8: Kaltmischanlage
[zur Herstellung von Fundationsmischgut (Straßenbau)]
- Betriebseinheit 9: Produktfreilager
[Lagerung der fertigen Produkte (außer Fundationsmischgut)
bis zum Verkauf]

3. Genehmigungshistorie

Die GAB Gesellschaft zur Aufbereitung von Baustoffen mbH (GAB mbH) betreibt in Borken eine Anlage zur Annahme, Behandlung [Brechen, Klassieren, (Ab-)Sieben, Sortieren] und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zum Umschlagen von Bodenaushub und zur Herstellung von Straßenbaustoffen.

Die bestehende Anlage wurde mit Baugenehmigung nach § 70 HBO a. F. vom 01.09.1998 (Erstellung eines Bereitstellungslagers, Errichtung einer radmobilen Brecheranlage und einer semimobilen Betonmischanlage für mineralische Baustoffe) und mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel nach § 4 BImSchG* vom 18.11.1998 [Anlage zur Annahme, Behandlung (Brechen und Klassieren) und Zwischenlagerung von gebrauchten mineralischen Baustoffen (Betonabbruch, Ziegelschutt, Gleisschotter)] genehmigt.

Die Baugenehmigung nach § 70 HBO a. F. vom 23.03.2000 sah die Errichtung einer Lagerhalle, eines Bürocontainers, einer Fahrzeugwaage und von Stellplätzen vor.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG* vom 01.08.2000 ersetzte den Bescheid vom 18.11.1998 und berechnete zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Behandlung/ Aufbereitung (Brechen, Mahlen, Klassieren, Sieben) und Zwischenlagerung von gebrauchten mineralischen Baustoffen (Beton- und Ziegelabbruch, Gleisschotter, Asphalt - teerhaltig und teerfrei), zum Umschlagen von Bodenaushub und zur Herstellung von Straßenbaustoffen (mobile Kaltmischanlage).

Mit den Genehmigungsbescheiden nach § 16 BImSchG* vom

- 12.02.2001 (zusätzliche Zwischenlagerung und Behandlung/Aufbereitung von Betonschwellen)
- 11.08.2005 (Errichtung einer Lagerhalle für teerhaltigen Straßenaufbruch sowie Absiebung aus der Gleisschotteraufbereitung, Erhöhung Lagerkapazität um ca. 7.000 t), geändert mit Bescheid vom 07.12.2005 und
- 28.03.2006 (Errichtung einer Erweiterungsfläche zur Vergrößerung der Lagerfläche für Produkte und Verteilung der Lagerkapazität von ca. 2.000 t nicht gefährliche Abfälle vom bestehenden Anlagenbereich auf die Erweiterungsfläche und Anpassung der Gesamtanlage an die Anforderungen der TA Luft)

wurde die Anlage wesentlich geändert.

Die Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG* vom 05.11.2009 sah eine Flexibilisierung der Inputmengen vor. Zudem wurde gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG* die Sicherheitsleistung angepasst.

Die Baugenehmigung nach § 64 HBO a. F. vom 03.09.2014 sah eine Aufstockung der Bürocontaineranlage vor.

Die letzte Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG* vom 13.09.2018 sah eine Anpassung der AVV*-Nr. 17 03 01* (teerhaltiger Straßenaufbruch im Input) zur AVV*-Nr. 17 03 02 (Straßenaufbruch im Output) nach quantitativer PAK-Analytik vor.

4. Verfahrensablauf

Die GAB Gesellschaft zur Aufbereitung von Baustoffen mbH (GAB mbH) hat am 06.12.2019, eingegangen am 09.12.2019, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage nach § 16 BImSchG* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- Magistrat der Stadt Borken
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises
- Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Schwalm-Eder-Kreises
- Fachbereich Wasser- und Bodenschutz des Schwalm-Eder-Kreises
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
- HLNUG Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- RP-Dezernat 31.1 – Altlasten, Bodenschutz (*Beteiligung wegen Notwendigkeit eines AZB*)
- RP-Dezernat 31.5 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (*Beteiligung wegen Notwendigkeit eines AZB*)
- RP-Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
- RP-Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Fachbereiche Luftreinhalung und Lärmschutz
- RP-Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 08.04.2020, eingegangen am 14.04.2020, entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27.04.2020 festgestellt.

Die Genehmigung berechtigt für die im Tenor unter I.2. genannte Anlagenerweiterung und zum Betrieb der Anlage mit den dort genannten Leistungskapazitäten.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, konnte nicht stattgegeben werden. Dies wurde der Antragstellerin mit Email vom 11.12.2019 mitgeteilt.

Das Vorhaben wurde daher gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG* und § 8 der 9. BImSchV* öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 04.05.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 19/2020) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 11.05.2020 (erster Tag) bis zum 10.06.2020 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Kassel und bei der Stadtverwaltung der Stadt Borken gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG* öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist bemisst sich nach § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG* und beträgt bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist. Während der Einwendungsfrist vom 11.05.2020 bis 09.07.2020 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV* nicht statt. Der Entfall des Erörterungstermins wurde am 15.07.2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht. Entsprechend wurde der Entfall des Erörterungstermins dem Antragsteller und den im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen am 15.07.2020 mitgeteilt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

5. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung des Einzelfalls ist daher nicht erforderlich.

6. Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen

Bei der Abfallanlage der GAB mbH handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV*). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG* ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG*).

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV* bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV*). Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG* i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV* ist bei bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst worden sind, abweichend von Satz 1 die dort genannte Anforderung erst ab dem 07.07.2015 zu erfüllen.

Der vorliegende Antrag ist nunmehr der erste Änderungsantrag nach Ablauf der v. g. Übergangsvorschriften, für den die Erforderlichkeit eines AZB zu prüfen ist.

In Kapitel 22 der Antragsunterlagen wurden durch Frau Dipl.-Ing. Dagmar Fröhlich, FF-Abfallmanagement GmbH, Borken, Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit eines AZB (Stand: 09.09.2020) vorgelegt.

Die Unterlagen umfassen die Identifizierung und Quantifizierung der auf der Anlage gelagerten und eingesetzten und ggf. als relevant gefährlich einzustufenden Stoffe. Die Auflistung der relevanten Stoffe in Kap. 22 ist plausibel.

Die Prüfung der Relevanz der Stoffe erfolgte entsprechend der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser durch Auswertung der in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der Stoffe aufgeführten Gefahrensätzen, den Wassergefährdungsklassen (WGK), den chemisch-toxikologischen Stoffeigenschaften sowie den eingesetzten Stoffmengen.

Lediglich für das Stoffgemisch **Dieselmotorenkraftstoff** wird der relevante Schwellenwert für die WGK 2 (≥ 100 l) mit einer **Lagerungskapazität von 1.000 l** deutlich überschritten. Die Erstellung eines AZB ist im Grundsatz erforderlich, da der Dieselmotorenkraftstoff in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet wird (Mengenrelevanz). Alle übrigen betrachteten Stoffe sind mengenmäßig nicht relevant.

Für den **Dieselmotorenkraftstofftank** ist somit zu prüfen, ob eine Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche besteht.

Der Dieselmotorenkraftstofftank mit einem Volumen von ≤ 1.000 l ist eine oberirdische AwSV-Anlage, jedoch ist bei WGK 2 eine Betrachtung im AZB erst erforderlich, wenn der maßgebliche Rauminhalt > 1.000 l ist. Zudem wird die Lagerung von Diesel in dem doppelwandigen zugelassenen IBC-Tank mit Leckanzeige auf der an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen befestigten Fläche als unkritisch angesehen. Der Dieselmotorenkraftstofftank übererfüllt die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne eines AwSV-Plus-Standards. Ein Eintrag in Boden und Grundwasser kann ausgeschlossen werden.

Zu prüfen bleibt, ob durch die **Betankungsvorgänge (Betankung des mobilen Dieselmotorenkraftstofftanks und der Baumaschinen und Anlagen auf den Abfüllflächen**, Jahresverbrauch an Diesel zwischen 70.000 l und 95.000 l) die Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche besteht.

Nach den Vorgaben der AwSV* sind Anlagen bis zu einem Jahresverbrauch von 100 m³ als Eigenverbrauchstankstellen anzusehen. Die AwSV* fordert hier gemäß § 18 Abs. 2 eine entsprechend den Regeln der Technik ausgeführte flüssigkeitsundurchlässige Fläche. Die maßgebliche technische Regel ist die TRwS 781*, zusätzlich kann für die Beurteilung der Dichtfläche die TRwS 786* herangezogen werden. Ein Nachweis für die Eignung der Fläche muss geführt werden. Die Fläche entwässert in die örtliche Kanalisation.

Die Abfüllvorgänge für fahrbare Arbeitsmaschinen (Radlader, Bagger) und den Lagerbehälter (Dieselmotorenkraftstofftank) erfolgen zukünftig auf einem bauartzugelassenen Auffang-System, welches auf einer befestigten Abfüllfläche aufgestellt ist.

Die Betankung der stationären Maschinen (Brech- und Klassieranlagen, Generatoren) erfolgt ausschließlich auf asphaltierten Flächen durch Tankfahrzeuge mit einer Abfüllschlauch-Sicherung unter Einsatz einer bauartzugelassenen Auffangwanne, die den Wirkbereich der Betankung absichert und die maximale Leckagemenge auffängt.

Eine Betankung auf einem vollständig nach AwSV* abgesicherten Abfüllplatz wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, daher ist eine Betankung der Maschinen am Aufstellungsort mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig. Die Anlagen werden immer auf einer asphaltierten Fläche aufgestellt, so dass die Betankung auch über diesen Flächen geschieht.

Darüber hinaus wird bei den Betankungsvorgängen Ölbindemittel vorgehalten und die Mitarbeiter anhand einer Betriebsanweisung für die spezielle Verfahrensweise bei den Abfüllvorgängen unterrichtet.

Als technische Regel wird die TRwS 781* beachtet.

Unter den geschilderten Randbedingungen der Betankungsvorgänge für Dieselkraftstoff und unter Beachtung der Anforderungen der Bauartzulassung der eingesetzten Sicherungssysteme sowie der Befestigung der Betankungsflächen sind die wasserrechtlichen Anforderungen an bestehende oberirdische AwSV*-Anlagen als übererfüllt im Sinne eines AwSV*-Plus-Standards anzusehen. Eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch austretenden Dieselkraftstoff kann ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf den künftigen Betrieb kann daher auf einen AZB für Boden und Grundwasser verzichtet werden.

Zur Sicherstellung der noch umzusetzenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen (mit Frist zur Umsetzung) wurden die Nebenbestimmungen unter Kapitel V. 3.1 - 3.24 im Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Zudem wurde abschließend aufgenommen, dass die v. g. Nachweise zur Übererfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne eines AwSV*-Plus-Standards durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV* ggf. unter Beteiligung von Bausachverständigen zu führen sind.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können.

Die unter Nr. 4 Verfahrensablauf genannten Fachstellen und Behörden wurden dazu beteiligt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

7.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Aufgrund der Angaben in Kapitel 8 der Antragsunterlagen (Staubimmissionsprognose des Sachverständigen für Immissionsschutz uppenkamp und partner, Nr. 118 0967 19R-1, vom 07.04.2020) bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes (Fachgebiet Luftreinhaltung) bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 6.1 – 6.5 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die in der Betriebsbeschreibung (Kap. 6) und der Staubimmissionsprognose getroffenen Annahmen zur Betriebsweise und die beschriebenen Einzelmaßnahmen zur Staubemissionsminderung sind Grundlage für die Beurteilung, dass die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden.

Lärmschutz:

Den Antragsunterlagen liegt unter Kapitel 13 eine Schallimmissionsprognose des Sachverständigen für Immissionsschutz uppenkamp und partner (Nr. 103 0968 19R vom 11.11.2019) bei. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionskontingente werden keine Nebenbestimmungen zum Lärm für erforderlich gehalten.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Antragsteller hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass er dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Verwertungs-/Entsorgungsvorgaben wurden vor allem unter Kap. 9 der Antragsunterlagen gemacht und haben ergänzend unter Abschnitt V. 5. Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG* als erfüllt anzusehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/ Erfordernis einer Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist unter Nr. V. 7. des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG* erfüllt wird.

Die Formulierung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 2.1 (Auferlegung einer Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG*, wonach zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostentlast zu tragen hat, falls der nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten, die bei der Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG* entstehen können. Danach sind die Entsorgungskosten für die maximal lagernden Abfälle mit negativem Marktwert einschließlich eines Zuschlags für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes zugrunde zu legen.

Die von der Betreiberin im Rahmen der Selbsteinschätzung unter Kapitel 11 der Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle erscheinen angemessen. Abfälle mit einem positiven Marktwert bleiben unberücksichtigt. Die Entsorgungskosten wurden auf 1.458.150,00 € festgesetzt. Für Handling, Analysen und Transport wurde ein Zuschlag von 15 % angesetzt, so dass sich eine zu erhebende Sicherheitsleistung in Höhe von **1.676.872,50 €** ergibt.

Die Nebenbestimmung unter V. Nr. 2.2 (Betreiberwechsel) ist notwendig, da Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die beantragten Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bauplanungsrecht:

Die bestehende Abfallanlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriepark am Kraftwerk“ der Stadt Borken. Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet.

Die Abfallanlage bleibt auch nach Anlagenänderung planungsrechtlich nach § 30 BauGB* zulässig, da die Festsetzungen des B-Plans auch weiterhin eingehalten werden.

Das nach § 36 BauGB* erforderliche Einvernehmen der Stadt Borken wurde erteilt.

Baurecht/Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Da keine neuen baurechtlich zu genehmigende Anlagen Bestandteil des Antrags sind, wurden keine Bedenken gegen Erweiterung und Betrieb der Anlage vorgetragen.

Ebenso werden keine brandschutztechnischen Bedenken erhoben.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung der Durchsatzleistung und Lagerkapazitäten.

Da sich durch die Erhöhung des Durchsatzes und der Lagerkapazitäten keine weiteren wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlage ergeben, sind keine zusätzlichen Auflagen und Bedingungen festzusetzen.

Auch aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Aus der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung ergeben sich Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen, die nach einer Anlagenänderung angepasst werden müssen. Diese Forderung hat in der Nebenbestimmung unter V. Nr. 4.1 Berücksichtigung gefunden.

Abfallrecht und Abfallwirtschaft:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen unter Ziffer V. Nr. 5 und Hinweise unter VI. Nr. 2 sind zu beachten.

Grundlagen der Nebenbestimmungen und Hinweise sind das KrWG*, die AVV*, die NachwV* und das BImSchG*.

Nach § 13 KrWG* richten sich die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG*.

Die Ein- und Ausgangskontrolle, deren Dokumentation im Register sowie die Betriebsdokumentation sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG* dem Betreiber aufzuerlegen. Um die ordnungsgemäße Verwertung der angenommenen Abfälle sicherzustellen, muss die Belastung der Abfälle im Ein- und Ausgang hinreichend bekannt sein.

Nach pflichtgemäßem Ermessen sind die Schadstoffgehalte im Eingangsmaterial zu begrenzen sowie eine Eingangskontrolle aufzuerlegen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Nur so können eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und eine abfallrechtliche Überwachung der Anlage gewährleistet werden. Gegen diese öffentlichen Interessen hat das Interesse des Anlagenbetreibers an einem möglichst geringen Aufwand für die Kontrolle, Registerführung bzw. Betriebsdokumentation zurückzustehen.

Die Kontrolle des angenommenen und abgegebenen Abfalls und deren Dokumentation im Register sowie das Führen der auferlegten Betriebsdokumentation sind auch nicht unverhältnismäßig. Die Kontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet, um den mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können.

Es ist auch keine weniger belastende Maßnahme ersichtlich, um das angestrebte Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung sowie einer effizienten Überwachung der über die Anlage entsorgten Abfälle sicher zu stellen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Auflagen zur Analytik des Gleisschotters verweise ich auf die Begründung des Genehmigungsbescheides vom 11.08.2005.

Die Forderung nach einer tägliche Dokumentation des Lagerbestandes dient der Kontrolle der Einhaltung der maximalen Lagermengen.

Die geforderte Jahresübersicht dient dazu, die eingeschlagenen Entsorgungswege sowie die Korrelation zwischen Anlagen-Input und Anlagen-Output nachvollziehbar und somit überprüfbar zu machen.

Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung ist über die Stadtstraße "Carl-Benz-Straße" sichergestellt. Das Grundstück befindet sich in einem Abstand von ca. 30,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der nördlich gelegenen L 3150 und ca. 175,00 m zur südlich gelegenen K 73. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 30 "Industriepark am Kraftwerk" der Stadt Borken.

Aufgrund der Lage außerhalb der gemäß § 23 Abs. 1 HStrG* gesetzlich festgesetzten Bauverbotszone zur nördlich gelegenen L 3150 sowie außerhalb der gemäß § 23 Abs. 1 und 2 HStrG* festgesetzten Bauverbots- und Beschränkungszone von 20,00 m bzw. 40,00 m zum Fahrbahnrand der südlich gelegenen K 73, der rückwärtigen verkehrlichen Erschließung des Grundstücks über die Stadtstraße "Carl-Benz-Straße" und da es sich lediglich um Änderungen auf dem vorhandenen Grundstück handelt, bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Bedenken, so dass die Zustimmung erteilt werden kann.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurde der GAB Gesellschaft zur Aufbereitung von Baustoffen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörn Malgowski, und dem beauftragten Planungsbüro FF-Abfallmanagement GmbH, Frau Dipl.-Ing. Dagmar Fröhlich, am 22.09.2020 per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit Email vom 01.10.2020 hat die Betreiberin über das Planungsbüro FF-Abfallmanagement GmbH, Frau Dipl.-Ing. Dagmar Fröhlich, mitgeteilt, dass der Genehmigungsbescheid in der vorliegenden Form erlassen werden soll.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- € 2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.500,- Euro.

Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1.4) **20.000 Euro**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2 % der Investitionskosten von 20.000,- Euro: 400,- €

Es wird die **Mindestgebühr in Höhe von 2.500,- Euro** erhoben.

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit der Gebühr abgegolten.

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbeitrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** erhoben werden.

Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel**, einzureichen.

Hinweis:

Die Klage gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 618

Kassel, den 12.10.2020
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Im Auftrag

Posselt